jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/4/22 3Ob263/53, 7Ob479/56, 5Ob166/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1953

Norm

ZPO §182

Rechtssatz

Es ist nicht Aufgabe des Prozeßgerichtes, in dem Falle, als sich der vom Kläger geltend gemachte Klagsgrund nicht als stichhältig erweist, diese, obwohl er rechtsfreundlich vertreten ist, dazu zu veranlassen, andere Klagsgründe geltend zu machen, und es kann auch gar nicht erwartet werden, daß Vorbringen des Klägers in einer Art ergänzt oder verbessert werden könnte, daß hiedurch der Klagsanspruch begründet erscheint.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 263/53
  Entscheidungstext OGH 22.04.1953 3 Ob 263/53
- 7 Ob 479/56
  Entscheidungstext OGH 21.11.1956 7 Ob 479/56
- 5 Ob 166/70
  Entscheidungstext OGH 09.09.1970 5 Ob 166/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0037344

Dokumentnummer

JJR_19530422_OGH0002_0030OB00263_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at